

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 14.

München, den 12. September 1843.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betreffend. (Beilage VII. zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bey Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der
 Stände des Reiches, beschlossen und verord-
 neten, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in
 dem Regierungsbezirke von

Oberbayern

für jedes der drei Jahre 1844, 1845 und
 1846 zu erhebenden Kreisumlagen wird fest-
 gesetzt:

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich